



Um die Tragwerksplanung eines Schulzentrums (Symbolbild) gab es Streit.

FOTO: DPA/THOMAS BANNEYER

Bayerisches Oberstes Landesgericht zum Leistungsbestimmungsrecht

## Statiker muss keine Grundlagen ermitteln

In einem europaweiten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb schrieb ein öffentlicher Auftraggeber die Leistungsphasen 2 bis 6 und 8 gemäß § 51 HOAI für die Tragwerksplanung eines Schulzentrums aus. Ein Planer erhob eine Rüge und argumentierte, dass der zukünftige Auftragnehmer die Leistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) ohne Entgelt erbringen müsse. Dieser Einwand wurde jedoch abgelehnt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht (Beschluss vom 8. Februar 2023 – Verg 17/22) hat den Einwand des Planers zurückgewiesen, dass es bei der Vergabe von Tragwerksplanungsleistungen stets erforderlich sei, auch die Leistungs-

phase 1 auszuschreiben. Der Planer argumentierte, dass diese Leistungen für einen Tragwerksplaner unverzichtbar seien und der öffentliche Auftraggeber sie nicht erbringen könne. Das Gericht stimmte dieser Ansicht nicht zu. Es verwies auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (23. November 2006 – VII ZR 110/05), die besagt, dass es dem öffentlichen Auftraggeber freisteht, einem Tragwerksplaner den Auftrag für die Leistungsphasen 2 und 3 zu erteilen, ohne ihn auch mit der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) zu beauftragen, obwohl dies ein notwendiger Entwicklungsschritt vor den weiteren Leistungsphasen ist.

Außerdem führten im Jahr 2013 der Verordnungsgeber im Zuge

der Neufassung der HOAI eine neue Teilleistung namens „Analysieren der Grundlagen“ in den Teilleistungskatalog der Grundleistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung, Projekt- und Planungsvorbereitung) ein. Innerhalb dieser Teilleistung hat der Statiker die Aufgabe, die vom Auftraggeber vorgelegten oder selbst erarbeiteten Grundlagen zu sammeln, sie in den Kontext der Leistungspflicht einzufügen und das Leistungssoll entsprechend zu analysieren. Eine Zusammenfassung der ermittelten Ergebnisse ist zu erstellen und dem öffentlichen Auftraggeber zusammen mit Hinweisen auf fehlende Ermittlungen und Daten zur Entscheidung vorzulegen. Die Einbeziehung dieser

Teilleistung in den Katalog der Grundleistungen der Leistungsphase 2 wurde vor allem vor dem Hintergrund vorgenommen, dass öffentliche Auftraggeber in den letzten Jahren vermehrt darauf verzichten, die Leistungsphase 1 zu beauftragen. Dies geschieht beispielsweise, wenn bereits durch eigene Vorarbeiten oder Wettbewerbe die Grundlagen ermittelt wurden oder der Umfang der Leistungen bereits abgedeckt ist.

Gemäß der Entscheidung des bayerischen Vergabesenats besteht keine Verpflichtung für den zukünftigen Auftragnehmer der Tragwerksplanung, Leistungen der Leistungsphase 1 zu erbringen, da diese nicht Bestandteil

der aktuellen Ausschreibung sind. Sollte sich während der Leistungserbringung herausstellen, dass notwendige Vorleistungen für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen der Leistungsphase 2 fehlen, hat der beauftragte Tragwerksplaner das Recht, den öffentlichen Auftraggeber zur Erbringung dieser Vorleistungen aufzufordern. Sollten sich dadurch Verzögerungen in den eigenen Leistungen des Tragwerksplaners ergeben, hat er das Recht, dies als Behinderung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B anzuzeigen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

## EU-Kommission vergibt Auftrag an Nürnberger Firma

Der Zuschlag der Ausschreibung für Managed Services der European Open Science Cloud Platform (EOSC) geht nach Nürnberg: Der Content-Collaboration-Spezialist ownCloud konnte die Europäische Kommission überzeugen und wird einen wichtigen Teil der Infrastruktur für die neue Forschungsplattform bereitstellen.

Als Grundlage für die Projektstruktur der EOSC dient ownCloud Infinite Scale, das Flaggschiffprodukt der Nürnberger. Es ermöglicht die sichere Verwaltung und Verarbeitung von großen Datenmengen. Zudem können bestehende Tools und die in der Wissenschaft weitverbreiteten Jupyter-Notebooks einfach integriert werden. Das wird die Zusammenarbeit von potenziell einer halben Million Nutzer\*innen vereinfachen.

Holger Dyroff, COO von ownCloud, zeigt sich begeistert über den Zuschlag: „Infinite Scale wird zum zukunftssicheren Rückgrat der EOSC. Es ermöglicht die sichere und produktive Zusammenarbeit von Millionen Nutzern. Damit trägt ownCloud einen wichtigen Teil zur digitalen Souveränität der Europäischen Union bei.“

Die European Open Science Cloud (EOSC) ist ein Projekt der Europäischen Kommission, um europäischen Wissenschaftler\*innen Zugang zu wissenschaftlichen Daten, Datenverarbeitungsplattformen und Dienstleistungen für die Datenverarbeitung zu erleichtern. > BSZ

## Leitfaden für die Beschaffung von Software

Software bestimmt wesentlich mit, wie umweltverträglich Informations- und Kommunikationstechnik genutzt wird. Sie beeinflusst den Energiebedarf und kann dazu beitragen, dass Hardware vorzeitig ausgetauscht werden muss („Softwarebedingte Obsoleszenz“). Dieser Beschaffungsleitfaden (Neufassung 2023) baut auf den Anforderungen des Blauen Engels für Softwareprodukte (DE-UZ 215) auf. Er enthält einen Katalog von Kriterien für die Beschaffung umweltverträglicher Software und erläutert, wie Beschaffungsstellen ihn bei Ausschreibungen einsetzen können. Er ist sowohl für die Beschaffung fertiger Standardsoftware als auch bei einem Auftrag für Software-Entwicklung geeignet. > BSZ

Leitfaden zum kostenlosen Download: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-21>

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden:  
Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter [www.bsz.de/business](http://www.bsz.de/business)

Webbasiert inkl.  
GAEB online

Aktuelle  
Ausschreibungen  
warten auf Ihren Abruf